



→ Sicherheitsbeauftragte

**BASICS**  
sicher & gesund arbeiten

 **Universum**  
Verlag



## Inhaltsverzeichnis

1.	Die Rechtsgrundlagen .....	4
2.	Szenefachleute .....	8
3.	Beschäftigte unter Beschäftigten .....	11
4.	Rechte und Pflichten .....	15
5.	Die Aufgaben der Sicherheits- beauftragten .....	18
6.	Fachleute fragen .....	23
7.	Der Arbeitsschutzausschuss .....	24
8.	Checkliste für Sicherheitsbeauftragte ....	27
9.	Die Rechtsquellen .....	30
10.	Medien .....	34

### Impressum

**Verlag:** Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden, E-Mail: info@universum.de, Internet: www.universum.de. Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube. Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift der im Impressum genannten Vertretungsberechtigten des Verlags.

• **Text:** Gerhard Kuntzemann, Selzen • **Redaktion:** Catherine Bauer, Dagmar Binder, Wiesbaden • **Satz und Gestaltung:** Wiesign, Wiesbaden • **Herstellung:** Alexandra Koch, Wiesbaden • **E-Book-Produktion:** Leon Binder, Wiesbaden • **Druck:** altmann-druck GmbH, Mahlsdorfer Straße 13-14, 12555 Berlin • © Universum Verlag GmbH, 2016, Wiesbaden. Alle Rechte vorbehalten. • ISSN 0931-7066, ISBN 978-3-89869-351-6, ISBN (PDF) 978-3-89869-352-3, ISBN (ePub) 978-3-89869-353-0



## Ein Ehrenamt

In den meisten deutschen Unternehmen und Verwaltungen gibt es Sicherheitsbeauftragte. Sie unterstützen Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Aufgabe, Arbeitsunfälle zu verhüten und die Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Für diese Leistung erhalten sie kein Geld. Sicherheitsbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.

Dieses Ehrenamt ist wichtig. Durch die tägliche Arbeit kennen Sicherheitsbeauftragte die Stärken und Schwächen ihres Bereichs und überblicken, worauf es ankommt. Sie wirken als Beschäftigte unter Beschäftigten auf sicherheitsgerechtes Handeln hin und tragen mit ihren Vorschlägen viel dazu bei, dass die Arbeit sicherer, gesünder und effizienter wird. Davon profitieren alle im Unternehmen.

Gesetzgeber und Unfallversicherungsträger sehen in den Sicherheitsbeauftragten Aktivposten, die umfangreich in die Organisation des Arbeitsschutzes einzubinden sind.





## 1. Die Rechtsgrundlagen

Die Unternehmen können nicht frei entscheiden, ob sie Sicherheitsbeauftragte bestellen oder nicht. In Betrieben, in denen mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, muss mindestens ein Sicherheitsbeauftragter oder eine Sicherheitsbeauftragte vorhanden sein. Diese Forderung stellt das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) § 22. Die Ernennung erfolgt in Absprache mit der gewählten Mitarbeitervertretung.



### Gesetze und Vorschriften

„(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen ...“

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat die bisherigen BGV A1 und GUV-V A1 abgelöst. Mit der neuen Vorschrift werden auch neue Wege bei der Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten beschritten. Ziel ist es, durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsbeauftragten eine möglichst hohe Wirkung im Arbeitsschutz zu erzielen. Hierfür ist für jeden Betrieb durch die Unternehmensleitung anhand von fünf verbindlichen Kriterien festzulegen, in welchen Bereichen Sicherheitsbeauftragte tätig werden.

### **1. Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten**

Die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten ist grundsätzlich erforderlich, damit Sicherheitsbeauftragte geeignet wirken können. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort und im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

### **2. Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten**

Sicherheitsbeauftragte sollen die Unternehmensleitung und Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen. Dies setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten tätig sind.

### **3. Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten**

Das wirksame Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt deren fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist im Normalfall gegeben, wenn die zuständigen Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben.

### **4. Unfall- und Gesundheitsgefahren im Unternehmen**

Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich erforderlich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung und damit der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung. Zur Kenntnis und zum Verständnis der Gefährdungsbeurteilung gehört auch ein Mindestmaß an Fachwissen, das den Sicherheitsbeauftragten meist durch Lehrgänge der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen vermittelt wird.

### **5. Zahl der Beschäftigten**

Die geeignete Anzahl von Sicherheitsbeauftragten orientiert sich auch an der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich. Im Normalfall ist die Grenze des Möglichen spätestens erreicht, sobald der zuständige Sicherheitsbeauftragte oder die zuständige Sicherheitsbeauftragte nicht mehr alle Beschäftigten persönlich kennen sollte.

Alle fünf Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Sicherheitsbeauftragten wirkungsvoll tätig werden können und im Ergebnis der Festlegung somit eine geeignete Anzahl von Sicherheitsbeauftragten im Unternehmen ermittelt ist.

Im Regelfall erfolgen die Festlegungen der Unternehmen nach einer Diskussion im Arbeitsschutzausschuss, weil damit alle am betrieblichen Arbeitsschutz beteiligten Personen eingebunden sind.

Da in kleinen Betrieben meist keine Person mit fundiertem Arbeitsschutzwissen beschäftigt ist – Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzte und -ärztinnen sind externe Fachleute – empfiehlt sich hier der Einsatz von Sicherheitsbeauftragten auch schon ab einer Betriebsgröße von circa zehn Beschäftigten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Sicherheitsbeauftragte gerade in diesen Betrieben zu einer spürbaren Verbesserung des Arbeitsschutzes beitragen.

Es sind vor allem die kleinen Nachlässigkeiten, falsche Gewohnheiten, die zu betrieblichen Störungen und Unfällen führen. Hier können geschulte Sicherheitsbeauftragte durch Aufklärung ihrer Kolleginnen und Kollegen viel leisten.

### **Besondere Gefahren**

Bestehen in einem Betrieb mit weniger als 20 Beschäftigten besondere Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Belegschaft, kann der Unfallversicherungsträger im Einzelfall sogar einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte verlangen.

In dieser Reihe  
außerdem erhältlich:

Absturzsicherungen  
Arbeit am Bildschirm  
Brandschutz  
Ergonomie  
Erste Hilfe – Was tun  
im Notfall?  
Gefahrstoffe  
Grundregeln  
Hautschutz  
Heben und Tragen  
Hygiene in Küchen  
Hygiene in der Pflege  
Lärm  
Ladung sichern  
Leben in Balance  
Leitern, Tritte, Kleingerüste  
Persönliche  
Schutzausrüstungen  
Rückengesundheit  
→ Sicherheitsbeauftragte  
Sicherheitszeichen  
Start in den Beruf  
Stolpern – Rutschen –  
Stürzen  
Umgang mit  
elektrischem Gerät

Mehr Infos zur Reihe:  
[www.universum.de/basics](http://www.universum.de/basics)